



An den Grossen Rat

23.5272.02

BVD/P235272

Basel, 13. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

## **Motion Beat K. Schaller und Konsorten «für eine sichere Kreuzung bei der Heiliggeistkirche»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 die nachstehende Motion Beat K. Schaller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Kreuzung Thiersteinallee – Güterstrasse an der Heiliggeistkirche zeichnet sich durch eine äusserst komplexe Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmer aus. Zwei verschiedene Tramlinien bedienen insgesamt vier Haltestellen und der rollende Verkehr (Auto und Velo) hat einzig die Rechtsvortrittsvorschriften zur Orientierung. Am prekärsten ist die Situation aber für die verletzlichsten Verkehrsteilnehmer, die Fussgängerinnen und Fussgänger. Sie sind auf der gesamten Kreuzung sowie auf dem Trottoir an der Güterstrasse Ost durch die unübersichtliche Gestaltung der Kreuzung erheblichen Risiken ausgesetzt: Auf allen Fussgängerstreifen nahen Verkehrsmittel mit teilweise hohen Geschwindigkeiten (Tempolimit 50 km/h auf der Thiersteinallee), es stehen keine Mittelinseln zur etappenweisen Überquerung der Kreuzung zur Verfügung und das Trottoir an der Güterstrasse Ost teilen sie sich mit dem rollenden Verkehr. Das Gefahrenpotential ist enorm – nicht zuletzt der tödliche Verkehrsunfall vom 28. Februar 2023, dem eine Fussgängerin zum Opfer fiel, zeigt dies deutlich.

Bereits jetzt ist der Nutzungsdruck auf die Kreuzung hoch – angesichts der geplanten Arealentwicklung auf dem Dreispitz dürfte er in Zukunft sogar noch steigen. Folgende Situationen oder Verkehrsflüsse sind besonders herausfordernd:

- Fussgängerstreifen: Aus allen Richtungen nahen Verkehrsmittel, was eine Orientierung schwierig macht. Beim Umsteigen zwischen den Tramlinien 15 und 16 sind die Fahrgäste auf eine sichere Benutzung der Fussgängerstreifen ohne Wartezeiten angewiesen. Die Fussgängerstreifen sind bei den Fahrbahnrandern nicht BehiG-konform angelegt.
- Tram: Für den Fussverkehr ist oft nicht klar, in welcher Richtung die Trams abbiegen. Die Tram-Chauffeusen und -Chauffeure haben auf die Verkehrssicherheit, aber auch auf die Einhaltung der Fahrzeiten zu achten. Auf den Fussgängerstreifen geraten die Fussgänger darum auch durch den Tramverkehr in Bedrängnis.
- Tramhaltestellen, Umsteigebeziehungen: Beim Umsteigen zwischen den verschiedenen Tramlinien müssen die Fussgänger die Strassen via 1-2 Fussgängerstreifen queren und gleichzeitig auf den Tram- und übrigen Verkehr achten.
- Knotenfunktion: Der Knoten Heiliggeistkirche ist auch Teil der Schulwegrouten mit anspruchsvollen Strassenquerungen, des Fusswegnetzes mit den kantonalen und städtischen Routen sowie des Velo-Basisroutennetzes in der Thiersteinallee.

- Veloverkehr: Auch für Velofahrer ist die Befahrbarkeit der beengten Verkehrsfläche anspruchsvoll: Sturzgefahr im Bereich der Schienen und Weichen, wenig Platz zwischen Randsteinen und Schienen, nicht voraussehbares Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmenden und kaum Platz zum Fahren und ggf. Anhalten.
- Trottoirüberfahrt: Die Trottoirüberfahrt über die Einmündung der Güterstrasse Ost ist für alle Verkehrsteilnehmer unangenehm. Die Güterstrasse Ost hat viel Motorfahrzeugverkehr (der mit der Entwicklung des Dreispitzareals noch zunehmen wird. Zudem wird die Güterstrasse Ost als Schleichweg benutzt, um die Dornacherstrasse mit seinen Lichtsignalanlagen zu umfahren und weil von der Münchensteinerstrasse nicht nach links in die Thiersteinallee abgelenkt werden kann. Fahrzeuge aus der Güterstrasse Ost missachten oft die Trottoirüberfahrt und fahren aus Sichtgründen und um sich kenntlich zu machen bis an den Trottoirrand, wo sie vortrittsbelastend warten müssen oder sich mit Druck in den Verkehr hineinmanövrieren. So behindern die Fahrzeuglenker den Fussverkehr auf der Trottoirüberfahrt und im Bereich der Fussgängerstreifen.

Aufgrund dieser Faktenlage besteht Handlungsbedarf, die Verkehrssicherheit auf dem Knoten Heiliggeistkirche für alle Verkehrsteilnehmer signifikant zu verbessern. Es ist dringend angezeigt, dass die Kreuzung Heiliggeistkirche diesbezüglich neu beurteilt wird und geeignete Massnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat auf, innert zwei Jahren dem Grossen Rat einen Ratsschlag zur Umgestaltung der Kreuzung bei der Heiliggeistkirche vorzulegen, der mindestens die folgenden Punkte enthält:

1. Gesamtheitliche Beurteilung der Kreuzung Heiliggeistkirche bezüglich Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.
2. Einen Lösungsvorschlag inklusive der allfällig notwendigen Gesetzesanpassungen für eine wirksame Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Teilnehmer mit einem speziellen Augenmerk auf die Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer.
3. Vorgehen des Regierungsrates für den zweckmässigen Miteinbezug der Bevölkerung, Verkehrsverbände und Quartierorganisationen in den Lösungsfindungsprozess.
4. Einen verbindlichen Terminplan für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen.

Beat K. Schaller, Tim Cuénod, Melanie Eberhard, Jean-Luc Perret, Andrea Strahm, Jérôme Thiriet, Laurin Hoppler, Brigitte Gysin, Oliver Thommen, Erich Bucher, Claudia Baumgartner, Roger Stalder, Jenny Schweizer, Georg Mattmüller, Heidi Mück, Brigitte Kühne, Niggi Daniel Rechsteiner, Nicola Goeppfert, Olivier Battaglia, Daniel Albiets, Lukas Faesch, Sandra Bothe»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

## 1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert zwei Jahren dem Grossen Rat einen Ratschlag zur Umgestaltung der Kreuzung bei der Heiliggeistkirche vorzulegen, der mindestens die folgenden Punkte enthält:

1. Gesamtheitliche Beurteilung der Kreuzung Heiliggeistkirche bezüglich Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.
2. Einen Lösungsvorschlag inklusive der allfällig notwendigen Gesetzesanpassungen für eine wirksame Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Teilnehmer mit einem speziellen Augenmerk auf die Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer.
3. Vorgehen des Regierungsrates für den zweckmässigen Miteinbezug der Bevölkerung, Verkehrsverbände und Quartierorganisationen in den Lösungsfindungsprozess.
4. Einen verbindlichen Terminplan für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen.»

## 1.3 Rechtliche Prüfung

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sieht in Art. 82 vor, dass der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr erlässt. Die Auslegung des Begriffs Strassenverkehr ist nicht abschliessend geklärt. Hingegen ist unbestritten, dass das Recht zur Planung, Bau, Widmung und Unterhalt der erforderlichen Strasseninfrastruktur den Kantonen zusteht, da es sich aus der Strassenhoheit der Kantone ergibt (vgl. VOGEL, St. Galler Kommentar zu Art. 82, Zürich, 4. Aufl., Rz 6). Die vorliegende Motion beschlägt die Thematik der Planung und ist somit Sache des Kantons. Gemäss Art. 6a des Strassenverkehrsgesetzes 1958 (SR 741.01) tragen Bund, Kantone und Gemeinden bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessenen Rechnung. Damit ist die Berücksichtigung der Verkehrssicherheit explizit auch eine Aufgabe des Kantons. Verschiedene Stellen im Kanton wirken bei der Beurteilung und Planung mit. Unter anderem ist in § 1 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 (Strassenverkehrsverordnung, StVO, SG 952.200) explizit geregelt, dass für die Verkehrssicherheit das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig ist. Das Bau- und Verkehrsdepartement ist für die Themen Bau und Planung zuständig. Bereits heute wird eine ganzheitliche Betrachtung in solchen Vorlagen betr. Verkehrssicherheit an den Grossen Rat angestrebt. Der Einbezug der Quartierbevölkerung bei besonderer Betroffenheit wird als Grundsatz in § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) festgehalten und wird mit der Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung vom 22. Mai 2007 (SG 153.500) konkretisiert. Damit kann festgehalten werden, dass der Einbezug der Quartierbevölkerung bereits heute rechtlich möglich ist und auch Eingang in die Planung findet (vgl. Ratschlag betr. Ausgabenbewilligung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit am Allschwilerplatz sowie für eine klimaangepasste Platzgestaltung vom 23. November 2022, S. 7).

Die Motion als parlamentarisches Instrument verpflichtet den Regierungsrat (vgl. § 42 Abs. 1 GO), wenn sie durch den Grossen Rat zur Erfüllung überwiesen wird, zur Umsetzung der Motionsforderung. Sie ist somit per se verpflichtend, weshalb ein Terminplan nicht noch verpflichtender vorgeschlagen werden kann, wie es das Instrument bereits vorsieht.

Die Motion verlangt zudem nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die vorliegende Motion enthält eine solche Frist.

#### **1.4 Schlussfolgerung**

**Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.**

### **2. Zum Inhalt der Motion**

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat innert zwei Jahren einen Ratschlag zur Umgestaltung der Kreuzung bei der Heiliggeistkirche vorlegt. Konkret wird vom Regierungsrat erwartet, dass er die Kreuzung hinsichtlich Verkehrssicherheit beurteilt, einen Lösungsvorschlag für eine verbesserte Verkehrssicherheit ausarbeitet, die Bevölkerung, Verbände und Quartierorganisationen in die Lösungsfindung einbezieht und einen Terminplan zur Umsetzung der Massnahmen aufzeigt.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Verkehrsinfrastruktur sicher ausgestaltet ist und von den Verkehrsteilnehmenden als sicher empfunden wird. Der Regierungsrat möchte deshalb auch die Situation bei der Heiliggeistkirche hinsichtlich der Sicherheit verbessern. Der Grosse Rat hat den Verbesserungsbedarf der Örtlichkeit auch bereits mit den Anzügen von Oliver Thommen und Consorten betreffend «ein attraktives Zentrum für Gundeldingen» (P215518) und Franz-Xaver Leonhardt und Consorten betreffend «Veloroute Aeschenplatz – Bruderholz» (P235328) aufgezeigt.

#### **2.1 Geplante Arbeiten**

Der Kanton muss die Tramhaltestellen in der Güterstrasse nach den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes anpassen, um einen hindernisfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr zu schaffen. Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Grossen Rat im ersten Halbjahr 2024 einen Ratschlag zu unterbreiten und damit die Mittel zur Umgestaltung zu beantragen. Im Rahmen der Planungen zu diesem Ratschlag untersucht das Bau- und Verkehrsdepartement unter anderem die Reorganisation aller Haltekanten der Haltestelle Heiliggeistkirche und die Fussverkehrsbeziehungen an der genannten Kreuzung. Die Umgestaltung der Güterstrasse ist nach heutiger Planung für die Jahre 2028/2029 vorgesehen.

Eine Neuorganisation der Tramhaltestellen schafft Handlungsspielraum dafür, auch die Thiersteinallee im Umfeld des Kreuzungsbereichs anzupassen. Der Regierungsrat wird die entsprechende Umgestaltung zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, unter Berücksichtigung des Erhaltungsbedarfs, der zum heutigen Zeitpunkt noch sehr gering ist.

Der Regierungsrat wird zudem die Anpassung der Verkehrsführung in der Güterstrasse östlich der Thiersteinallee prüfen. Ziel einer Anpassung wäre es, die im Motionstext erwähnte Problematik zu beheben, dass auf der Trottoirüberfahrt wartende Fahrzeuge den Zufussgehenden den Durchgang versperren. Falls sich eine Lösung ergibt, die nur eine Anpassung von Signalisation und Markierung bedingt, ist diese kurzfristig umsetzbar.

#### **2.2 Beurteilung und weiteres Vorgehen**

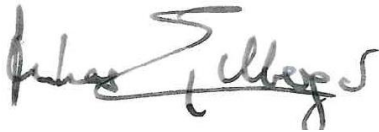
Der Regierungsrat möchte die Verkehrssicherheit bei der Kreuzung Heiliggeistkirche mit kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen verbessern. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitschienen erachtet er es aber nicht als zweckmässig, die Massnahmen allesamt in einem Ratschlag zu vereinen, wie es die Motion verlangt. Die Kombination aller Massnahmen zu einem Ratschlag könnte

zu Verzögerungen bei den kurz- und mittelfristig umsetzbaren Massnahmen führen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die verschiedenen Teilprojekte vorlegen, sobald sie entscheidungsreif sind, und ihm über bereits umgesetzte Massnahmen berichten.

### 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beat K. Schaller und Konsorten «für eine sichere Kreuzung bei der Heiliggeistkirche» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin